

Satzung
des Berufsverbandes für Philosophische Praxis

Endfassung nach Überarbeitung und Beschluss durch die
Mitgliederversammlung
am 02.05.2009

Stand: 30.05.2009. Änderung durch die MV durch Vorstandsmitglied Jaud Manfred eingearbeitet

BV-PP

Satzung
Neufassung
des Berufsverbandes für Philosophische Praxis
in der Fassung vom 30.05.2009

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Berufsverband für Philosophische Praxis". Der Berufsverband führt die Kurzbezeichnung „**BV-PP**“, folgend auch kurz als „Verband“ bezeichnet.
Der Verband soll als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach Eintragung den Namenszusatz e.V.
2. Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Stuttgart.

§ 2 Zweck des Verbandes

1. Der Verein hat den Zweck, die weitere qualitative und strukturelle Entwicklung der Philosophischen Praxis als Grundlage eines Beratungsberufes zu fördern sowie die berufspolitischen Belange der in Philosophischer Praxis Tätigen wahrzunehmen, zu fördern und zu vertreten. Dazu zählen insbesondere die freiberufliche Tätigkeit in der Individualberatung, der Beratung von Wirtschaftsunternehmen oder Organisationen, Bildungsarbeit, sowie Bildungs- und Beratungstätigkeiten in einem weiteren Sinne in einem Angestelltenverhältnis sowie Mischformen. Bindeglied all dieser unterschiedlichen Formen ist die professionelle, d.h. berufsmäßige Tätigkeit des philosophischen Praktizierens.
Der Verein hat es sich insbesondere zur Aufgabe gemacht, die berufspolitischen Interessen von philosophischen Praktikern gegenüber den zuständigen politischen Institutionen, anderen Einrichtungen und freien Verbänden, Behörden und Stellen in allen einschlägigen Fragen zu vertreten und diese zu beraten. Die Tätigkeit des Verbandes hat außerdem den Zweck, die in Philosophischer Praxis Tätigen in Fragen zu unterstützen und zu beraten, die mit den Aufgaben des Verbandes in Zusammenhang stehen und die Öffentlichkeit über die Einrichtungen und Möglichkeiten Philosophischer Praxis zu informieren.
2. Zur Erreichung einer weiteren qualitativen und strukturellen Entwicklung Philosophischer Praxis und der Förderung der Zusammenarbeit seiner Mitglieder will der Verband insbesondere
 - a) die Etablierung der Philosophischen Praxis als einer spezifischen berufsmäßigen Form des Philosophierens in unterschiedlichen professionellen Kontexten vorantreiben,
 - b) die Qualifikation von Philosophischen Praktikern fördern und weiterentwickeln,
 - c) eine Aus- und Weiterbildung von Philosophischen Praktikerinnen und Praktikern,
 - d) die Zusammenarbeit mit anderen Aus- und Weiterbildungseinrichtungen sowie anderen Berufsverbänden im Kontext von Philosophischer Praxis fördern,
 - e) die Zusammenarbeit mit den Universitäten und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen pflegen und ausbauen,
 - f) in der Öffentlichkeit die Bedeutung Philosophischer Praxis verdeutlichen und das Profil philosophischer Beratungspraxis schärfen.
3. Der Verband vertritt und sieht seine besonderen Aufgaben in der Pflege der fachlichen Standards. Dazu zählt besonders die Weiterbildung und berufliche Qualifizierung praktizierender PhilosophInnen.
Für diese Qualifizierung entwickelt der Verband geeignete Angebote und Möglichkeiten, die dem Charakter der „Tätigkeit der Philosophischen Praxis“ entsprechen und den gedanklichen Ertrag der philosophischen Tradition, insbesondere den

Erfahrungsschatz von Philosophie einbringen und erweitern. Es wird ein Ausbildungsprogramm „Philosophische Praxis des **BV-PP**“ eingerichtet.

4. Der Verband ist Mitglied in der Internationalen Gesellschaft für Philosophische Praxis (IGPP).

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Berufsverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die fachlichen Standards der Mitglieder und Fachgesellschaften müssen vertreten werden.

2. Die Mittel des Berufsverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile erhalten. An Mitglieder können angemessene Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitgliederversammlung kann eine Regelung zur Aufwandsentschädigung und für die Erstattung von Beiträgen für die IGPP erlassen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliederzahl ist unbegrenzt. Die Dauer des Verbands ist unbeschränkt. Die Mitgliedschaft unterteilt sich in ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

1. ordentliches Mitglied kann werden,
 - a) wer professionell philosophisch praktizierend tätig ist.
Voraussetzung dazu ist ein Hochschulstudium der Philosophie oder ein vergleichbares Studium, sowie Aus- oder Weiterbildungen in den Bereichen Selbsterfahrung und Methoden von Beratungs- und Bildungsarbeit. Der Ausbildungsgang Philosophische Praxis des **BV-PP** wird empfohlen. Die berufliche Erfahrung sollte dokumentiert werden können.
 - b) wer sich verbindlich in den Ausbildungsgang Philosophische Praxis des **BV-PP** oder einer von ihr anerkannten Einrichtung einschreibt und ordnungsgemäß abschließt.
 - c) Personen, die sich in besonderem Maße um die vom Verband vertretenen Belange verdient gemacht haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung die *Ehrenmitgliedschaft* verliehen werden. Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen freigestellt.
 - d) *Außerordentliches* Mitglied kann jeder beratend Tätige mit Interesse an der Philosophischen Praxis werden. Außerordentliche Mitglieder besitzen kein Stimm- bzw. Wahlrecht.

Sollte der Antragsteller / die Antragstellerin keine der unter § 1 Abs. 1 a genannten (oder diesen vergleichbaren) Voraussetzungen erfüllen, dann ist dem Antrag eine schriftliche Begründung beizufügen, aus der die professionelle Tätigkeit als Philosophische(r) Praktiker(in) hervorgeht.

2. Die Aufnahme ordentlicher Mitglieder erfolgt durch schriftlichen Mitgliedsantrag gegenüber dem Vorstand. Auf Verlangen sind Qualifizierungen im Sinn von Punkt 1 nachzuweisen. Wird dem Antrag durch den Vorstand stattgegeben, dann gilt der Antragsteller als Mitglied und dementsprechend als dieser Satzung und sämtlichen bestehenden Ordnungen des Verbands unterworfen. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller innerhalb eines Monats seit Entscheidungszugang die Mitgliederversammlung, die einmal im Jahr stattfindet, anrufen. Jedes Mitglied erhält bei der Aufnahme ein Exemplar dieser Satzung.

3. Jedes ordentliche Mitglied ist wählbar und wahlberechtigt. Es hat das Recht nach Maßgabe der Satzung Anträge zu stellen und in den Organen und Einrichtungen des Verbandes mitzuwirken und an den Vereinsveranstaltungen nach Maßgabe der Satzung teilzunehmen. Jedes Mitglied kann die Unterstützung des Berufsverbandes nach den satzungsgemäßen Aufgaben in Anspruch nehmen. Ehrenmitglieder haben lediglich beratende Stimme.

4. Die ordentlichen Mitglieder verpflichten sich, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresmitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus fällig. Über die Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitrag orientiert sich an der Aufgabenplanung des Vorstandes, die der Mitgliederversammlung zum Beschluss vorgelegt wird. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung zu beachten und einzuhalten, die allgemeinen Vorschriften, Beschlüsse und Weisungen der Verbandsorgane zu befolgen und dem Vorstand im Rahmen der gesetzlichen Rahmenbestimmungen alle Auskünfte zu erteilen, die die Verbandsleitung zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

a) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist jeweils mit einer Frist von drei Monaten zum 31.12. eines Kalenderjahres zulässig. Maßgebend ist das Datum des Eingangs der Austrittserklärung beim Vorstand. Mitglieder, die mit Ämtern betraut waren, haben vor der Wirksamkeit des Austritts Rechenschaft abzulegen.

b) Ein Mitglied, das im erheblichen Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen oder dessen Ansehen beschädigt hat, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand die Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung über die Berufung einzuholen. Bis dahin ruhen die Mitgliedschaft und alle aus ihr resultierenden Rechte. Erfolgt eine Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es, die Berufungsfrist einzuhalten, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Ein Mitglied, das trotz zweimaliger Mahnung, ohne ausreichenden Grund Mitgliedsbeiträge in Höhe eines Jahresbeitrages schuldig geblieben ist, gilt als aus dem Verband ausgeschlossen. Eine Wiederaufnahme kann nach Zahlung der rückständigen Beiträge und Zustimmung des Vorstandes erfolgen.

§ 5 Organe des Verbandes

Der Verband hat folgende Organe:

1. den Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Verbandes besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie vier weiteren Mitgliedern. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie müssen Mitglieder des Verbandes sein. Vorstandsmitglieder sollen Mitglieder der IGPP sein. Ausnahmen sind zu begründen.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsperiode kann nach der gültigen Wahl, spätestens muss sie drei Monate nach der Wahl beginnen. Besteht zum Zeitpunkt der Wahl kein Vorstand oder ist das gewählte Vorstandsamt nicht besetzt, beginnt die Amtsperiode des Vorstandes unmittelbar nach der Wahl. Der vorausgehende Vorstand hat Sorge zu tragen, dass die Übergabe im Sinne der kontinuierlichen Weiterarbeit schnell erfolgt.

4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Neuwahl bzw. Neuberufung des Vorstandes im Amt. Das Amt erlischt durch Tod, Ablauf der Wahlperiode, Rücktritt, Widerruf, Austritt oder Ausschluss aus dem Verband sowie Geschäftsunfähigkeit.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so bestimmt der verbleibende Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung einen Vertreter, dessen Amtsperiode bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit Neuwahlen begrenzt ist.

6. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis sind die weiteren Vorstandsmitglieder dem Verein gegenüber verpflichtet, dass Vorstandsamt nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und/oder des stellvertretenden Vorsitzenden auszuüben.

7. Der Vorstand kann Einzelpersonen, juristische Personen, Kommissionen oder Ausschüsse zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben hinzuziehen. Diese können zu den Sitzungen des Vorstandes hinzugezogen werden, sind aber nicht stimmberechtigt.

8. Die einzelnen Vereinsgeschäfte werden unter den Mitgliedern des Vorstandes aufgeteilt. Diese Aufteilung der Geschäftsführung, wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, welche vom Vorstand erlassen wird.

9. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder seines Amtes abberufen. Die Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund ist insbesondere bei grober Pflichtverletzung, bei Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung sowie dann gegeben, wenn das weitere Verbleiben

des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder im Amt für den Verein unzumutbar ist. Vor der Beschlussfassung ist das betreffende Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Beschlüsse, mit denen ein Vorstandsmitglied seines Amtes enthoben wird, bedürfen der 2/3-Mehrheit.

§ 7 Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Die Führung der laufenden Geschäfte des Verbands und dessen Vertretung nach außen;
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen;
3. Einberufung der Mitgliederversammlung;
4. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
5. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Rechenschaftsberichtes, die Kassenführung; Näheres kann eine Geschäftsordnung regeln;
6. Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern nach § 4 Ziff. 7b;
7. Erlass von Geschäftsordnungen für eventuell sich konstituierende Landesverbände.
8. Bei der Konstitution von Landesverbänden im Sinn des BV-PP sind analoge Satzungen zu erarbeiten. Der Vorstand des Landesverbandes wird beratendes Mitglied im Vorstand des BV-PP ohne Stimmrecht und ist zu allen Vorstandssitzungen eingeladen.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen oder in anderer geeigneter Form, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder in elektronischer Form unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden. Er hat eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn dies ein Mitglied des Vorstandes verlangt. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 14 Tagen einzuhalten. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung bzw. der Mitteilung folgenden Tag.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.
4. Über die Beschlüsse des Vorstands werden zu Beweis Zwecken Niederschriften angefertigt. Diese sind vom jeweiligen Leiter der Vorstandssitzung zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die abgefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
5. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder in anderer geeigneter Form gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 9 Kassenprüfer

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Verbandes wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählte Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung jährlich einen Prüfungsbericht. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie sind zur gewissenhaften und unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet. Den Kassenprüfern ist jederzeit Einsicht in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

Der Jahresabschluss muss durch einen Steuerberater und vereidigten Wirtschaftsprüfer bestätigt werden.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern und dem Vorstand des BV-PP.
2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Diskussion und Beschlussfassung über berufspolitische Leitlinien und standespolitische Fragen;
 - b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
 - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstands;
 - d) Beschluss der Reisekosten- und Entschädigungsregelung für Mandatsträger des Verbandes;
 - e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Umlagen;
 - f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Verbandes sowie die Verwendung des Verbandsvermögens nach Auflösung;
 - g) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands nach § 4 Ziff 7b;
 - h) Wahl der Kassenprüfer nach § 9;
 - i) Wahl des Vorstandes;
 - k) Sonstige Anträge

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Satzungsänderungsanträge sind den Mitgliedern mit der Einladung mitzuteilen.
3. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern im Sinne von § 10 Ziff. 1 als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verband schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienen stimmberechtigten Delegierten dies beantragt.
3. An der Mitgliederversammlung können alle Verbandsmitglieder teilnehmen. Stimmberechtigt sind die in § 10 Ziff. 1 genannten Personen. Der Versammlungsleiter kann weitere Gäste zulassen.
4. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung stets beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrags. Abstimmungen sind geheim durchzuführen, wenn ein Stimmberechtigter dies verlangt.
6. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der angegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.
7. Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bei Vorstandswahlen ist die Wahl geheim durchzuführen, sofern ein Mitglied der Mitgliederversammlung die Durchführung dieser Wahl als geheime Wahl wünscht.
8. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere ist unzulässig. Das Stimmrecht entfällt in eigener Sache.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die

Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen **Mitglieder**, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll genau der Wortlaut angegeben werden.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 entsprechend. Allerdings kann der Vorstand die Ladungsfrist zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verkürzen, wenn der Vorstand dies für notwendig erachtet.

§ 14 Bevollmächtigung und Allgemeines

1. Der Vorstand wird bevollmächtigt, Satzungsanpassungen technischen oder deklaratorischen Inhalts verbindlich festzustellen, falls diese zur steuerlichen Anerkennung als Berufsverband oder zur Eintragung in das Vereinsregister erforderlich sind.

2. Bei Zweifeln über die Auslegung der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 15 Auflösungsmodalität

Die Vermögenswerte des Vereins sind im Falle der Auflösung oder Wegfall des bisherigen Zwecks oder im Falle der Aufhebung nach Rücksprache mit dem Finanzamt in das Eigentum der gemeinnützigen IGPP zu überführen, die den Zielen des BPP nahe steht. Die Liquidatoren sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder.

Gründungsmitglieder:

Heidi Bennent-Vahle
Doris Dawidt
Bernd Groth
Thomas Gutknecht
Michael Niehaus
Thomas Polednitschek
Judith Tech
Roger Wisniewski

am 03. Mai 2007

Martina Bernasconi
Bernd Brosig
Anette Fintz
Gerd Forcher
Antje Heinemeier
Will Heutz
Florian Huber
Manfred Jaud
Raphael Kaeser
Nathalie Knapp
Anders Lindseth
Cyrus Raul Momeni
Petra von Morstein
Christiane Pohl
Gabriele Santel
Elke Schlosser
Detlef Staude
Thomas Stölzel
Thomas Wilden

bis zum 22. Februar 2008

sowie folgende weitere Mitglieder bei der 1. Mitgliederversammlung vom 02. Mai 2009

Die Satzung wird nach Billigung durch die Mitgliederversammlung dem Notar zur Beglaubigung vorgelegt und der Verein beim Registergericht in Stuttgart angemeldet.